CURRENDA VI.

A. D. 1867.

N. 1182.

Ministrerium status (Staatsministerium) tollitur et pro eo Ministerium internorum (Ministerium des Inneren, spraw wewnetrznych) erigitur.

Hanc vicissitudinem depromimus e sectione XXI edita et emissa 17. Mart. 1867 in „Reichs-Gesetz-Blatt" impressa, de 11. Mart. 1867 N. 49. quae ita sonat:

„Nachdem mit Allerhöchstem Handschreiben Seiner k. k. Apostolischen Majestät vom 2. März 1867 das mit Allerhöchstem Handschreiben vom 20. Octob. 1860 errichtete Staatsministerium aufgehoben, und die oberste Leitung der politisch-administrativen Angelegenheiten der nicht zur ungarischen Krone gehörigen Länder der Monarchie einem Ministerium zugewiesen wurde, welches den Namen „Ministerium des Innern" zu führen hat, wird zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß das Staatsministerium seinen bisherigen Wirkungskreis für die politisch-administrativen Angelegenheiten von heute angefangen unter dem Namen „Ministerium des Innern" fortsetzt, daß alle Erledigungen u. Ausfertigungen von demselben unter dieser Bezeichnung ergehen werden, und daß alle bisher an das Staatsministerium zu richtenden Eingaben in politisch-administrativen Angelegenheiten von nun an, an das Ministerium des Innern zu richten sind. Graf Taaffe m. p."

Huc pro notitia et directione. Tarnoviae 28. Mart. 1867.

N. 1274.

Subordinatio militum ad tempus dimissorum et reservistarum jurisdictioni civili.

Ordinatio haec 3. Mart. 1867 N. 52 edita in Parte XXII die 27. Mart. dto Collectionis „Reichs-Gesetz-Blatt" a C. R. Ministerio belli, status et justitiae... sequentis et tenoris:

„Zur Durchführung des Absatzes 10 der kaiserlichen Verordnung vom 28. Dezember 1866 (Reichs-Gesetz-Blatt vom Jahre 1867, Nr. 2), betreffend die Unterordnung der dauernd beurlaubten, so wie der Reserve-Mannschaft unter die ordentliche Civil-Jurisdiction sowohl in bürgerlichen Rechtsangelegenheiten als auch in Strafsachen, werden auf Grund des Absatzes 16 der vorerwähnten kaiserlichen Verordnung nachstehende Bestimmungen erlassen:

§. 1. Die Zuständigkeit der Civilgerichte über die dauernd, d. i. bis zur Einberufung, Uebersetzung in die Reserve oder bis zur Entlassung beurlaubte, sowie die außer der activen Dienstleistung stehende Reserve-Mannschaft, beginnt, wenn die Beurlaubung unmit-

telbar vom Assentplatze geschieht, mit der Erfolgung des Urlaubsdocumentes an den Beurlaubten, in allen anderen Fällen aber mit dem Austritte aus der ärarischen Verpflegung. Sie endet dagegen mit dem Zeitpunkte der Zustellung des Einberufungsbefehles, oder wenn ein Mann aus einem anderen Anlasse in die ärarische Verpflegung tritt, mit dem Zeitpunkte der Präsentirung.

§. 2. Wird ein dauernd beurlaubter oder zur Reserve gehöriger Mann zur Zeit, wo er unter der Civil-Jurisdiktion steht, nebst einer in dem allgemeinen Strafgesetze bezeichneten strafbaren Handlung auch eines Militärverbrechens oder eines solchen Vergehens beschuldiget, so steht die Untersuchung und Urtheilsfällung über alle diese strafbaren Handlungen dem Militärgerichte zu, welches dabei in Ansehung der ersterwähnten strafbaren Handlungen die Bestimmungen des allgemeinen Strafgesetzes in Anwendung zu bringen hat.

In Ansehung des Berufungsrechtes haben bei den, nach dem allgemeinen Strafgesetze zu behandelnden strafbaren Handlungen bis zum Erscheinen einer neuen Militär-Strafproceßordnung die Bestimmungen der Circular-Verordnung des Kriegsministeriums vnm 17. März 1864 (Reichs-Gesetz-Blatt Nr. 39) zu gelten.

§. 3. Wird eine von dem Beurlaubten oder Reservemann verübte strafbare Handlung, rücksichtlich welcher die Civilbehörde zuständig gewesen wäre, erst nach erfolgter Zustellung des Einberufungsbefehles, beziehungsweise nach geschehener Präsentirung (§. 1) entdeckt, so hat ebenfalls das Militärgericht hierüber die Untersuchung zu pflegen und nach den Bestimmungen des allgemeinen Strafgesetzes zu erkennen, und hat in Betreff des Berufungsrechtes die im §. 2 bezogene Verordnung Anwendung zu finden.

Hat dagegen das zuständige Civil-Strafgericht vor dem erwähnten Zeitpunkte die Untersuchung bereits eingeleitet, oder sind die Civilbehörden gegen den Beschuldigten durch Vorladung zur Vernehmung, durch Erlassung eines Verhaftsbefehles oder Steckbriefes, durch Verfolgung mittelst der Nacheile oder in anderer Weise bereits thatsächlich eingeschritten, so steht das Verfahren und der Strafvollzug der Civilbehörde zn.

§. 4. Die Civilgerichte haben von jeder wider einen Beurlaubten oder Reservemann eingeleiteten Untersuchung, sowie von dem Inhalte des rechtskräftigen Straferkenntnisses, dann im Falle der Verurtheilung zu einer Freiheitsstrafe von dem für den Verurtheilten bestimmten Straforte, das General-Commando, in dessen Bezirke der Untersuchte wohnhaft ist, in die Kenntniß zu setzen, und der Militärbehörde auch nach beendeter Untersuchung auf Verlangen die Acten zur Einsicht mitzutheilen.

§. 5. In Ansehung der Behandlung jener von den Civilgerichten verurtheilten Soldaten, bei denen es auf die Degradirung oder Ausstoßung aus der Armee als einer nach dem Militär-Strafgesetze eintretenden Folge der Strafe anzukommen hat, haben für die Militärbehörden die Bestimmungen der Armee-Ober-Commando-Verordnung vom 27. Februar 1859, Abtheilung 4, N. 290 (Armee-Verordnungsblatt N. 22), zur Richtschnur zu dienen.

§. 6. Die Zeit der von einem Civilgerichte zuerkannten und auch vollzogenen Freiheitsstrafe wird in die gesetzliche Dienstzeit nur dann eingerechnet, wenn dieselbe die Dauer von sechs Monaten nicht übersteigt.

§. 7. Der gegen einen unter der Civil-Jurisdiction stehenden Mann erwirkte Personalarrest hört in Folge seiner Einberufung auf.

§. 8. Zur Ausfolgung des in behördlicher Verwaltung stehenden Vermögens an einen dauernd Beurlaubten oder an einen Reservemann ist, so lange er unter Civil-Jurisdiction steht, die Bewilligung der Militärbehörde nicht erforderlich.

§. 9. Untersuchungen, welche über die mit der kaiserlichen Verordnung vom 28. Dezember 1866 der Civil-Jurisdiction untergeordnete Mannschaft zur Zeit der Kundmachung dieser Verordnung bei den Militärgerichten bereit anhängig waren, sind auch bei diesen nach den bisher giltig gewesenen Bestimmungen durchzuführen.

Freiherr von **Beust** m. p. Ritter von **Komers** m. p. Freiherr von **John** m. p. F. M. L. **Kussevich** m. p., F. Z. M."

Pro notitia et directione. Tarnoviae 1 April. 1867.

N. 4520 ex a. 1866.

Aliud exemplar Catechesis ex opere Clasis. Loeffleri i, tom. III pag. 102. De satisfactione post Confessionem....

Continuatio ad Cur. V. a. c.

„Von der Genugthuung.

Was ist die Genugthuung?

Wen hatte der verlorene Sohn durch Ungehorsam beleidiget?

Wenn man Jemanden auf irgend eine Weise eine Beleidigung zugefüget hat, was ist man schuldig wieder gut zu machen?

Als wer wollte der verlorene Sohn in dem Hause seines Vaters arbeiten, um die Beleidigung wieder gut zu machen, die er seinem Vater durch Ungehorsam zugefügt hatte?

Die Beleidigung, welche man Jemanden zugefügt hat, wieder gut machen, heißt ihm genugthun.

Was wollte daher der verlorene Sohn seinem Vater, weil er bereit war, als Taglöhner für ihn zu arbeiten, um dadurch die ihm zugefügte Beleidigung wieder gut zu machen?

Wen beleidigen wir durch jede Sünde, weil wir dadurch Gottes Geboth übertreten?

Weil der verlorne Sohn bereit war, seinem Vater genugzuthun, was müssen daher auch wir für unsere Sünden, weil wir dadurch Gott beleidiget haben?

Wer vertritt im Beichtstuhle die Stelle Gottes?

Weil der Beichtvater die Stelle Gottes vertritt, wer hat deshalb auch das Recht

zu bestimmen, was der Sünder aus Buße thun soll, um dem von ihm beleidigten Gott genugzuthun?

Unter der Genugthuung versteht man daher jene Werke, welche der Beichtvater dem Sünder zur Buße für die gebeichteten Sünden auferlegt.

Was versteht man unter der Genugthuung?

Wenn Jemand für die Sünden, welche er begangen hat, dem beleidigten Gott keine Genugthuung leisten wollte, was würde ihm Gott auch nicht verzeihen?

Weil Gott jenem die Sünden nicht verzeiht, der defür keine Genugthuung leisten will, welches ist daher das fünfte Stück, das erfordert wird, um Vergebung der Sünden zu erlangen? —

Warum legt der Beichtvater für die gebeichteten Sünden Bußwerke auf?

Wenn der Sünder die ihm vom Beichtvater auferlegten Bußwerke verrichtet, wem geschieht dadurch einiger Ersatz für die Unbilden, welche er Gott durch seine Sünden zugefüget hat?

Aus welcher Absicht legt daher der Beichtvater dem Sünder für die gebeichteten Sünden 1) Bußwerke auf? —

Was verdient der Sünder von dem höchstgerechten Gott für jede Sünde?

Damit aber Gott dem Sünder die für seine Sünden verdienten Strafen verzeihe, was soll er an sich selbst strafen?

Durch welche Werke, die der Beichtvater dem Sünder auferleget, kann er seine Sünden an sich selbst strafen?

Warum legt daher der Beichtvater dem Sünder für die gebeichteten Sünden 2) Bußwerke auf? —

Was haben die ersten Menschen im Paradiese begangen, weil sie von den Früchten jenes Baumes aßen, von denen ihnen Gott zu essen verboten hatte?

Wohin verdienten die ersten Menschen für die von ihnen begangene Sünde, gleich den hoffärtigen Engeln von Gott verstoßen zu werden?

Und was für Strafen hätten sie in der Hölle erleiden müssen?

Was empfanden die ersten Menschen in ihrem Herzen über die von ihnen begangene Sünde, als sie erkannten, daß sie sich dadurch ewiger Strafen schuldig gemacht hatten?

Weil die ersten Menschen die von ihnen begangene Sünde von Herzen bereuten, was hat ihnen Gott des verheißenen Erlösers wegen verziehen?

Und was hat ihnen der barmherzige Gott auch die für ihre Sünde verdienten ewigen Strafen?

Obschon aber Gott den ersten Menschen die Sünde, welche sie im Paradiese begangen hatten und die dafür verdienten ewigen Strafen, des verheißenen Erlösers wegen verzieh, was mußten sie doch verlassen?

Nachdem die ersten Menschen das Paradies verlassen hatten, was mußten sie im Schweiße ihres Angesichtes thun, um sich ihren Lebensunterhalt zu verdienen?

Und wem wurde ihr Leib unterworfen?

Was für Strafen der Sünde sind schwere Arbeiten, Krankheiten und der Tod, weil sie nur Zeit lang dauern?

Weil nun Gott die ersten Menschen, obschon er ihnen, des verheißenen Erlösers wegen, ihre Sünden und die dafür verdienten ewigen Strafen verzieh, dennoch zeitlicher Weise bestrafte, was für Strafen werden daher auch wir oft noch leiden müssen, wenn uns auch Gott unsere Sünden und die dafür verdienten ewigen Strafen nachgelassen hat?

Wenn wir aber eifrig Bußwerke verrichten, um dadurch die begangenen Sünden an uns selbst zu bestrafen, welche Strafe wird uns dann Gott nebst den ewigen nachlassen?

Weßwegen werden daher für die gebeichteten Sünden vom Beichtvater 3) Bußwerke auferleget? —

Wenn die Eltern ihr Kind für seinen Ungehorsam nicht bestrafen, welchen Fehler wird das Kind in der Zukunft nicht meiden?

Wenn aber die Eltern dem Kinde für seinen Ungehorsam ein beschwerliches Bußwerk auferlegen, wie wird das Kind nicht mehr so leicht seyn?

Was wird auch der Sünder nicht mehr so leicht begehen, wenn ihm für seine Sünden beschwerliche Bußwerke auferlegt werden?

Warum legt daher der Beichtvater dem Sünder für die gebeichteten Sünden 4) Bußwerke auf? —

Welche sind die vorzüglichsten Bußwerke, die auferlegt werden?

Die vorzüglichsten Bußwerke, die auferlegt werden, sind: Bethen, Fasten und Almosengeben.

Welche sind die vorzüglichsten Bußwerke, die auferlegt werden?

Das Bethen begreift (auch) in sich: die öftere Erinnerung an den höchst heiligen und gerechten Gott, die Erneuerung der gemachten guten Vorsätze, Betrachtungen über die Gebothe Gottes und die Wahrheiten der Lehre Jesu, erbauliche Gespräche, das Lesen geistlicher Bücher und den öfteren Besuch der Kirche.

Was begreift (auch) das Gebeth alles in sich?

Das Fasten schließt (auch) in sich: die Unterdrückung böser Lüste und Begierden, die Bezähmung der Augen und der Zunge, die Meidung böser Gelegenheiten, und die Enthaltung auch von erlaubten Ergötzlichkeiten.

Was schließt (auch) das Fasten in sich?

Unter dem Almosengeben begreift man alles Gute, was man dem Nächsten am Leibe und an der Seele erweisen soll.

Was begreift man unter dem Almosengeben?

Wem sollen die Bußwerke angemessen sein? —

Wem soll, wie ich euch gelehrt habe, durch Verrichtung von Bußwerken ein Ersatz geschehen für die Beleidigung, welche man ihm durch Sündigen zufügt?

Weil durch Verrichtung der Bußwerke Gott ein Ersatz geschehen soll für die begangenen Sünden, wessen Größe sollen daher die Bußwerke angemessen sein?

Wenn daher Jemand schwerer gesündiget hat, wie sollen auch die Bußwerke sein, die ihm auferlegt werden, damit sie der Größe der Sünde angemessen seien?

Und weil ferner auch die Beschaffenheit der Sünden verschieden ist, wem sollen die Bußwerke noch angemessen sein?

Wenn z. B. Jemand nachlässig im Gebethe war, was soll der zur Buße um so eifriger thun, damit diese der Beschaffenheit seiner Sünde angemessen sei?

Wenn Jemand gegen die Armen geizig gewesen ist, gegen wen soll der zur Buße um so freigebiger sein?

Und wenn Jemand unmäßig gewesen ist beim Genuße von Speise und Trank, an was soll sich der zur Buße einen Abbruch thun?

Wie soll man die auferlegte Buße verrichten?

Wenn ein Vater seinem ungehorsamen Kinde Strafe ertheilt, was soll das Kind erkennen, daß es durch Ungehorsam wohl verdient habe?

Und wenn der Beichtvater dem Sünder Bußwerke auferlegt, was soll auch der Sünder erkennen, daß er seiner Sünden wegen wohl verdient habe?

Wer es erkennt, daß er die ihm für seine Sünden auferlegten Bußwerke wohl verdient habe, ist demüthig.

Wie soll daher der Sünder bei Verrichtung der Bußwerke im Herzen gesinnet sein, weil er denken soll, daß er dieselben seiner Sünden wegen wohl verdient habe?

Wer verrichtet die auferlegten Bußwerke mit demüthigem Herzen?

In der heil. Schrift heißt es: „Dem Hoffärtigen wiedersthet Gott, und nur dem Demüthigen schenkt er seine Gnade.“ (Jak. 4, 6).

Aus welchen Worten der heil. Schrift wissen wir es, daß man die auferlegte Buße 1) mit demüthigem Herzen verrichten soll, um sich der Gnade und Verzeihung Gottes würdig zu machen?

Demüthig bei der ihm auferlegten Buße bezeigte sich David. Als ihm der Prophet Nathan angekündiget hatte, daß er seiner begangenen Sünden wegen, sein geliebtes Kind durch den Tod verlieren werde, murrte er nicht gegen die von Gott auferlegte Buße, sondern er erkannte es, daß er dieselbe wohl verdient, da er ausrief: „Ich habe vor dem Herrn gesündiget.“ (2. Kön. 12). —

An wessen statt legt der Beichtvater dem Sünder Bußwerke für die gebeichteten Sünden auf?

Weil der Beichtvater an Gottes statt die Bußwerke auferlegt, an was darf daher der Sünder eigenmächtig nichts ändern?

Und von was darf er auch nichts auslassen, wenn es ihm auch noch so hart und schwer ankäme, die auferlegten Bußwerke zu verrichten?

Weil der Sünder an den ihm auferlegten Bußwerken eigenmächtig nichts ändern, noch davon etwas auslassen darf, was muß daher der Sünder gerade so verrichten, wie sie ihm vom Beichtvater sind auferlegt worden?

Wer die für seine Sünden ihm auferlegten Bußwerke gerade so verrichtet, wie sie ihm vom Beichtvater sind auferlegt worden, verrichtet sie getreulich!

Wie soll man daher 2) die auferlegte Buße verrichten, weil man sie gerade so verrichten soll, wie sie vom Beichtvater ist auferlegt worden?

Wer verrichtet die auferlegte Buße getreulich? —

Wenn man eine schwere Arbeit von einer Zeit auf die andere verschiebt, der Wille was zur verrichten wird immer schwächer?

Wie würde auch der Wille des Sünders werden, die ihm auferlegten Bußwerke zu verrichten, wenn er deren Verrichtung aufschieben thäte?

Un weil wir sterbliche Menschen und an keinem Tage vor dem Tode sicher sind, was könnte der Sünder, bevor er seine Bußwerke verrichtet hat, wenn er dieselben aufschiebt?

Wenn der Sünder stürbe, bevor er durch Verrichtung der ihm auferlegten Bußwerke Gott genug gethan hätte, wohin würde Gott seine Seele nach dem Tode nicht aufnehmen?

Sondern wohin würde vielmehr die Seele eines solchen Sünders zur Bestrafung verstoßen werden?

Weil es nun sehr gefährlich ist, die Verrichtung der auferlegten Bußwerke zu verschieben, was soll man deßhalb ohne Verzug und sobald als möglich verrichten?

Wie soll man 3) die vom Beichtvater auferlegte Buße verrichten? *)

Ein Beispiel, daß wir Bußwerke ohne Verzug verrichten sollen, geben uns die Einwohner von Ninive. Der Prophet Jonas hatte noch nicht den halben Weg durch diese große Stadt, deren Gassen und Straßen eine Länge von 3 Tagreisen hatten, zurückgelegt, als sich schon alle Einwohner, arme und reiche, vornehme und geringe zur Buße anschickten. Der König war der erste, welcher allen mit seinem Beispiele voranging. Er stieg von seinem Throne herab, legte ein Bußkleid an und warf sich vor Gott auf die Erde nieder; er fastete und betete und ließ auch jeden seiner Unterthanen dazu auffordern. Und wegen diesem Eifer, mit welchem die Niniviten Bußwerke verrichteten, war Gott gegen sie gnädig und barmherzig."—

N. 80. 116. 137. 215. 251. 620. 649. 896. 1083. 1107. 1198. 1210.

I. Series Collectionum piarum a. 1867. sub Quartali I.

Num. Cons. 80 pro Kozłów e *Brzezie* 1 fl. 65 xr. a. v. e *Podgorze* 1 fl. 80 xr. pro Łętowice e *Podgorze* 2 fl. — N. 116. pro missionibus in Africa et America e Deca-

*) Quaestiones tales dirigantur ad plures singillatim, ac responsa eliciantur, donec memoriae imprimantur.

natu *Dąbrovaensi* 26 fl. — N. 137. pro variis missionibus e Decanatu *Neo-Sandecensi* 5 fl. — N. 215. pro auxilio infantium paganorum e *claustro Monialium Vet. + Sandeciae* 8 fl. — N. 501. pro societate Infantiae Jesu e Decanatu *Dobczycensi* 46 fl. 30 xr. — N. 521. pro eadem societate e Decanatu *Bialaensi* 44 fl. 70 xr. et quidem e *Bestwina* 5 fl. e *Biala* 28 fl. 50 xr. e *Lipnik* 3 fl. e *Willanowice* 8 fl. 20 xr. — N. 620. e Decanatu *Oświęcimensi* 57 fl. et quidem pro missionibus in Africa e *Bulowice* 2 fl., pro societate Infantiae Jesu, e *Bulowice* 2 fl. e *Czaniec* 20 fl. ab A. R. Knycz Parocho *Oświęcimensi* 30 fl., pro infelicibus Galiciae quibuscumque e *Bulowice* 3 fl. — N. 649. pro variis missionibus Tarnoviae collecta quota 106 fl. 90 xr. — a persona quadam Tarnoviae pro societate Bonifacii 5 fl. 55 xr. pro societate Severini 5 fl. — N. 896. e parochia *Łękawica* pro Kozłów 3 fl. 30 xr. pro Mechitaristis ad promovendas missiones in Oriente 6 fl. 50 xr. — N. 1083. pro missionibus e *Komorowice* 2 fl. — N. 1107. pro Łętowice e Decanatu *Neo Sandecensi* 11 fl. 37 xr. et quidem e *Jakóbkowice* 3 fl. 28 xr. e *Mystków* 1 fl. e *Tęgoborza* 39 xr. ex *Ujanowice* 4 fl. e *Wielogłowy* 2 fl. 70 xr. — N. 1198. pro missionibus in America et Oriente e *Lubzina* 2 fl. e *Dębica* 2 fl. — N. 1210. pro variis missionibus e Decanatu *Pilznensi* 50 fl. 40 xr. et quidem a P. T. *Celarski* Curato in *Pilzno* pro Bonifacio et America per 1 fl. 7 xr. pro Jerosolyma 1 fl. 8 xr. pro Africa et Infantia Jesu per 1 fl. 5. xr. a Cooper. R. *Zięciowski* pro iisdem missionibus per 20 xr. a A. R. Kowalik Curato in *Łęki* per 1 fl. a R. Cooperatore *Krzysiak* per 20 xr. ab A. R. *Łomnicki* Curato in Lubcza per 50 xr. ab A. R. *Bereźnicki* Curato in *Zwiernik* per 25 xr. ab A. R. *Ząbecki* Curato in *Zalassowa* per 30 xr. ab A. R. *Stański* Curato in *Szynwałd* per 1 fl. ab A. R. *Wojnowski* Curato in *Łękawica* et Parochianis pro Bonifacio, America, Jerosolyma per 3 fl. 40 xr. pro Africa 50 xr. pro Infantia Jesu 40 xr. ab A. R. *Tryba* Curato in *Skrzyszow* et Parochianis pro Bonifacio 1 fl. 30 xr. pro America 1 fl. 58 xr. bro Jerosolyma 2 fl. 30 xr. pro Africa et Infantia per 30 xr. a Cooperatore R. *Skobel* pro Bonifacio, America, Jerosolyma, Africa per 30 xr. pro Infantia Jesu 60 xr. ab A. R. *Rybarski* Curato in Lisiagóra pro iisdem missionibus per 1 fl. a Cooperatore R. *Szurmiak* pro Bonifacio, America et Africa per 30 xr. pro Jerosolyma 20 xr. pro Infantia Jesu 60 xr. ab A. R. *Witalski* Curato in Jastrząbka nec non ab A. R. *Mikiewicz* Curato in *Straszęcin* pro iisdem missionibus per 30 xr.

Jam dona haec; jam preces eis donandorum de coelis deducant benedictionem divinam super Benefactores praelaudatos, post quos alii quam copiosissimi Presbyteri accelerent submissionem donorum suorum, praevie fidelibus quoque suis in auxilium vocatis.

Tarnoviae 1. April. 1867.

E Consistorio Episcopali,

Tarnoviae die 4. April. 1867.

JOANNES FIGWER, Cancellarius.

Josephus Alojsius,

Episcopus Tarnoviensis.

Tarnoviæ. Impensis Consistorii, typis Anastasii Rusinowski, 1867.